



## Merkblatt Sprachkenntnisse

### Anforderungen

Ausländerinnen und Ausländer, die sich im Kanton Graubünden einbürgern lassen wollen, haben nachzuweisen, dass sie sich in einer Kantonssprache verständigen können. Verlangt werden Sprachkompetenzen auf dem Referenzniveau B1 mündlich und A2 schriftlich des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER).

Im Romanischen kann der Sprachnachweis in einem der fünf Idiome (Putèr, Surmiran, Sursilvan, Sutsilvan und Vallader) oder auf Rumantsch Grischun erbracht werden.

### Erbringung des Nachweises

#### a) ohne Sprachtest

Der Nachweis, über die erforderlichen Sprachkenntnisse zu verfügen, gilt als erbracht, wenn die oder der Gesuchstellende

- eine Kantonssprache als Muttersprache spricht und schreibt,
- während mindestens fünf Jahren die obligatorische Schule in einer Kantonssprache besucht hat oder
- eine Ausbildung auf Sekundarstufe II (Lehre) oder Tertiärstufe (z.B. Fachhochschule oder Universität) in einer der genannten Sprachen abgeschlossen hat.

Der Besuch der obligatorischen Schule oder die Ausbildung auf Sekundarstufe II oder Tertiärstufe muss nicht zwingend in der Schweiz erfolgt sein. Unabhängig davon sind dem Einbürgerungsgesuch in jedem Fall schriftliche Unterlagen beizulegen, die den Schulbesuch oder die Ausbildung belegen.

#### b) mit Sprachtest

Wenn der Sprachnachweis nicht über eine der oben genannten Wege erbracht werden kann, so ist ein Sprachzertifikat erforderlich. In diesem muss festgehalten sein, dass die oder der Gesuchstellende einen Sprachtest bestanden hat, mit welchem die Sprachkenntnisse mindestens auf dem geforderten Niveau geprüft wurden. Die Prüfung muss sodann von den Behörden akzeptiert sein.

Link zur entsprechenden Homepage: [Sprachanforderungen](#)

Angaben zu Sprachschulen, bei welchen im Kanton Graubünden die Sprachprüfung absolviert werden kann, sind direkt beim Amt für Migration und Zivilrecht erhältlich.

### Ausnahmen vom Nachweis

Wenn körperliche oder geistige Beeinträchtigungen bestehen, die verhindern, dass die geforderten Sprachkenntnisse erworben werden können, kann ganz oder teilweise von der Erfüllung dieser Einbürgerungsvoraussetzung abgewichen werden. Gleichermassen kann eine ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche berücksichtigt werden.

Der Nachweis der geltend gemachten körperlichen oder geistigen Beeinträchtigung hat durch ein aussagekräftiges Arztzeugnis und/oder gegebenenfalls durch einen IV-Entscheid zu erfolgen. Die ausgeprägte Lern-, Lese- oder Schreibschwäche muss ebenfalls nachgewiesen sein.